

normalentflammbarer Phenolharz (PF)-Hartschaum mit Penthan als Treibmittel nach der Norm DIN 18164 Teil 1.

Diese geregelten H-FCKW-freien Dämmstoffe müssen jeweils in der Bauregelliste A Teil 1 bekanntgemachten technischen Regeln entsprechen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik für H-FCKW-freie Dämmstoffe liegen zur Zeit für folgende Anwendungsbereiche vor:

Kerndämmung –
PUR-Hartschaumplatten mit CO₂ oder Penthan als Treibmittel,

Dachspritzschaum –
Dachspritzschäume mit CO₂ als Treibmittel,

Umkehrdach –
Extrudierte Polystyrol (XPS)-Hartschäume mit CO₂ als Treibmittel und

Perimeterdämmung –
Extrudierte Polystyrol (XPS)-Hartschäume mit CO₂ als Treibmittel.

Einschränkend ist für die Anwendungsbereiche Umkehrdach und Perimeterdämmung darauf hinzuweisen, daß die mit H-FCKW-freien Treibmitteln hergestellten XPS-Hartschaumplatten nicht im gleichen Dicken-Bereich zugelassen sind wie einzelne mit H-FCKW-haltigen Treibmitteln hergestellten XPS-Hartschaumplatten. So werden H-FCKW-haltige XPS-Platten eines bestimmten Herstellwerks bis 200 mm Dicke hergestellt. Dagegen beträgt bei den mit CO₂ als Treibmittel hergestellten XPS-Platten die maximale Dicke zur Zeit nur 120 mm. Da die XPS-Hartschaumplatten für den Anwendungsbereich Umkehrdach nur einlagig verlegt werden dürfen, kann dieser Umstand eine Einschränkung der Anwendung von H-FCKW-freien XPS-Hartschaumplatten bedeuten.

Diese nicht geregelten H-FCKW-freien Dämmstoffe müssen der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Aus den dargestellten Anwendungsbereichen ergibt sich, daß z. B. für folgende Verwendungszwecke zur Zeit noch keine H-FCKW-freien Dämmstoffe zur Verfügung stehen:

Umkehrdächer mit Dämmstoffdicken über 120 mm,

dynamisch beanspruchte hochbelastete Böden in Hallen (z. B. Hallen mit Gabelstaplerverkehr oder Flugzeughallen) und

Sandwichelemente.

Um dem geforderten Verzicht auf H-FCKW-haltige Produkte zu entsprechen, muß bei der Vergabe von der Firma eine „Erklärung über die H-FCKW-Freiheit“ der einzubauenden Bauprodukte gefordert werden.

Ausnahmen von dem geforderten Verzicht auf H-FCKW-haltige Produkte gelten nur in Anwendungsbereichen, in denen Ersatzstoffe noch nicht zur Verfügung stehen.

Die staatlichen Dienststellen werden gebeten, diese Bekanntmachung zu beachten. Dem kommunalen Bereich wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

München, 11. März 1996

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amperauen mit Leitenwäldern zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising“, Landkreis Fürstenfeldbruck

Vom 29. März 1996 Nr. 820-8622-35/82

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Amper mit ihren Auen, Auenmooren und beidseitig begleitenden Leitenwäldern zwischen dem Stausee im Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck und dem Zellhof in der Gemeinde Schöngeising wird unter der Bezeichnung „Amperauen mit Leitenwäldern zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 185 ha und liegt in der Stadt Fürstenfeldbruck, Gemarkung Fürstenfeldbruck, und der Gemeinde Schöngeising, Gemarkung Schöngeising.

(2)¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.³ Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Amperauen mit Leitenwäldern zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising“ ist es,

1. eine der in Oberbayern selten gewordenen naturnahen Flußauenlandschaften mit der noch unverbauten Fließstrecke der Amper, der charakteristischen Geländegestalt der Auen und Leiten, den Auwaldresten, Leiten-Laubwäldern, Erlenbrüchen, Auenmooren mit Streuwiesen, Rieden und Röhrichten und den Kalktuff-Schichtquellen zu erhalten,

2. die typischen und artenreichen Lebensgemeinschaften, deren räumliches und ökologisches Vernetzungsgefüge und die zu ihrer Existenz notwendigen Lebensbedingungen zu sichern sowie ihre natürliche Entwicklung zu fördern,

3. die Vielfalt der heimischen Pflanzen und Tiere, insbesondere der seltenen und gefährdeten Arten, zu erhalten und zu fördern,

4. den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zu dessen nachhaltiger Sicherung zu ordnen.

§ 4

Verbote

(1)¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.² Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Loipentrassen oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, die Grundwasserstände oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Verlandungsbereiche zu verändern, Entwässerungen vorzunehmen, insbesondere Gräben oder Dränagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. Grünland umzubrechen oder mit Gülle zu behandeln; ausgenommen ist der Grünlandumbruch auf den bisher als Acker bewirtschafteten und gegebenenfalls in Grünland umgewandelten Grundstücken Flnrn. 1134 (t), Gemarkung Fürstenfeldbruck, und Flnrn. 969, 972, 974, 976 (t) und 1020 (t), Gemarkung Schöngesing,
 8. andere als die in der Karte M 1 : 5 000 dargestellten, zur Beweidung freigegebenen Flächen ohne Zustimmung des Landratsamts Fürstenfeldbruck zu beweiden,
 9. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
 10. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Wasserpflanzen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen sowie Ufergehölze oder Röhrichte zu beschädigen oder zu beseitigen;
 14. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen mit Ausnahme von Ersatzpflanzungen vorzunehmen,
 15. Einzelbäume, Gehölzgruppen oder Gebüsch zu beschädigen oder zu beseitigen; ausgenommen ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege von Gehölzen oder Gebüsch sowie der ordnungsgemäße Rückschnitt von Gehölzen oder Gebüsch entlang von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie das Freischneiden/Mulchen des Bahndambewuchses zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils.
 16. Kahlschläge über 0,3 ha oder Rodungen vorzunehmen,
 17. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
 18. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen; dies gilt nicht bei Ackerflächen und bei der Einzelpflanzenbehandlung auf mehrschürigem Grünland unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils gültigen Fassung. Unberührt bleiben außerdem Maßnahmen zur Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer nach Maßgabe amtlicher Bekanntmachungen.
 19. Sachen im Gelände zu lagern,
 20. Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 22. eine andere als die in § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist es verboten,
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb markierter Radwege mit Fahrrädern zu fahren,
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
 4. das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck markierten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und für die in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 dargestellten Flächen,
 5. zu zelten oder zu lagern,
 6. außerhalb der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichneten Wasserflächen zu baden oder zu tauchen,
 7. Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper aller Art außerhalb der für das Baden freigegebenen Ufer zu wassern oder zu landen und die Amper mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli außerhalb der für das Baden freigegebenen Wasserflächen zu befahren,
 8. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
 9. Sportveranstaltungen abzuhalten,
 10. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
 11. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbilddaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 12. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,
 13. Luftfahrzeuge zu starten oder zu landen.
- ### § 5
- #### Ausnahmen
- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind,
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6, 7, 8, 9, 14, 15, 17 und 18. Maßgebend für die Nutzung der Flächen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Für die zur Beweidung freigegebenen Flächen und für den Fall der Zustimmung zur Beweidung ist auch das Aufstellen nicht ortsfester Viehtränken und mobiler Weidezäune erlaubt,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Errichtung ortsüblicher Wildschutzzäune mit dem Ziel, die Wälder in ihrem derzeitigen Natürlichkeitsgrad zu erhalten oder einem der natürlichen Waldgesellschaften entsprechenden Zustand zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14, 16, 17 und 18,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, z. B. Kanzen, und die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern mit Ausnahme von Wildäckern auf Ackerflächen bedürfen der Zustimmung des Landratsamts Fürstenfeldbruck,
4. a) die Fischnacheile gemäß Art. 6 des Bayerischen Fischereigesetzes sowie die Fischereiaufsicht in den Amphibientümpeln auf dem Grundstück Flnr. 1541, Gemarkung Fürstenfeldbruck; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
- b) an den übrigen Gewässern die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, Maßnahmen der Fischereiaufsicht und die Fischhege mit Ausnahme der Angelfischerei in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli an den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichneten Stellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Unterhaltungsmaßnahmen am Brückenbauwerk der Deutschen Bahn AG einschließlich des darüberführenden Gleiskörpers,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes sind nur mit Zustimmung des Landratsamts Fürstenfeldbruck zulässig,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Dränagen mit Zustimmung des Landratsamts Fürstenfeldbruck, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden kann,
8. die rechtmäßige Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Flnr. 1679, Gemarkung Fürstenfeldbruck, zur häuslichen Wasserversorgung im bisher üblichen Umfang,
9. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie der Kraftstoffeinleitung; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,
10. das Betreten und Befahren des Schutzgebiets, sofern dies zur Unterhaltung der dem Schutzgebiet benachbarten Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG erforderlich ist,
11. der Bau und Betrieb eines ca. 1,80 m breiten Weges entlang der Kreisstraße FFB 7,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamts Fürstenfeldbruck erfolgt,
13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5, 6 Halbsatz 1 und Nr. 9 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 5 und 9 Halbsatz 2 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müßte, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 liegt vor bei Uferbewuchsentfernung, die über eine plenterartige Entnahme hinausgeht, Ufersicherungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 22 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. April 1996 in Kraft.

München, 29. März 1996

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 1996, S. 38

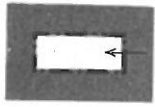
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Amperauen mit Leitenwäldern zwischen
Fürstenefeldbruck und Schöngesing"
im Landkreis Fürstenefeldbruck
vom 29. März 1996

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.106)

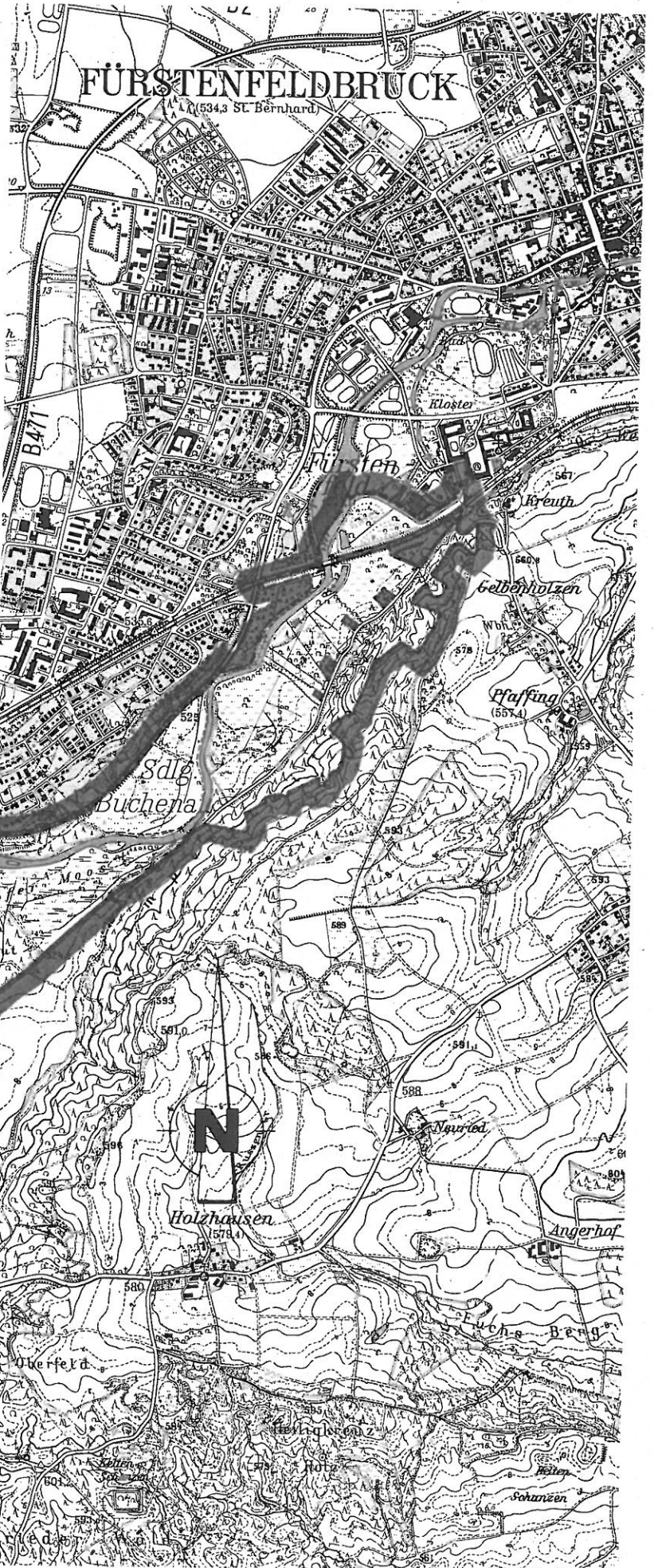


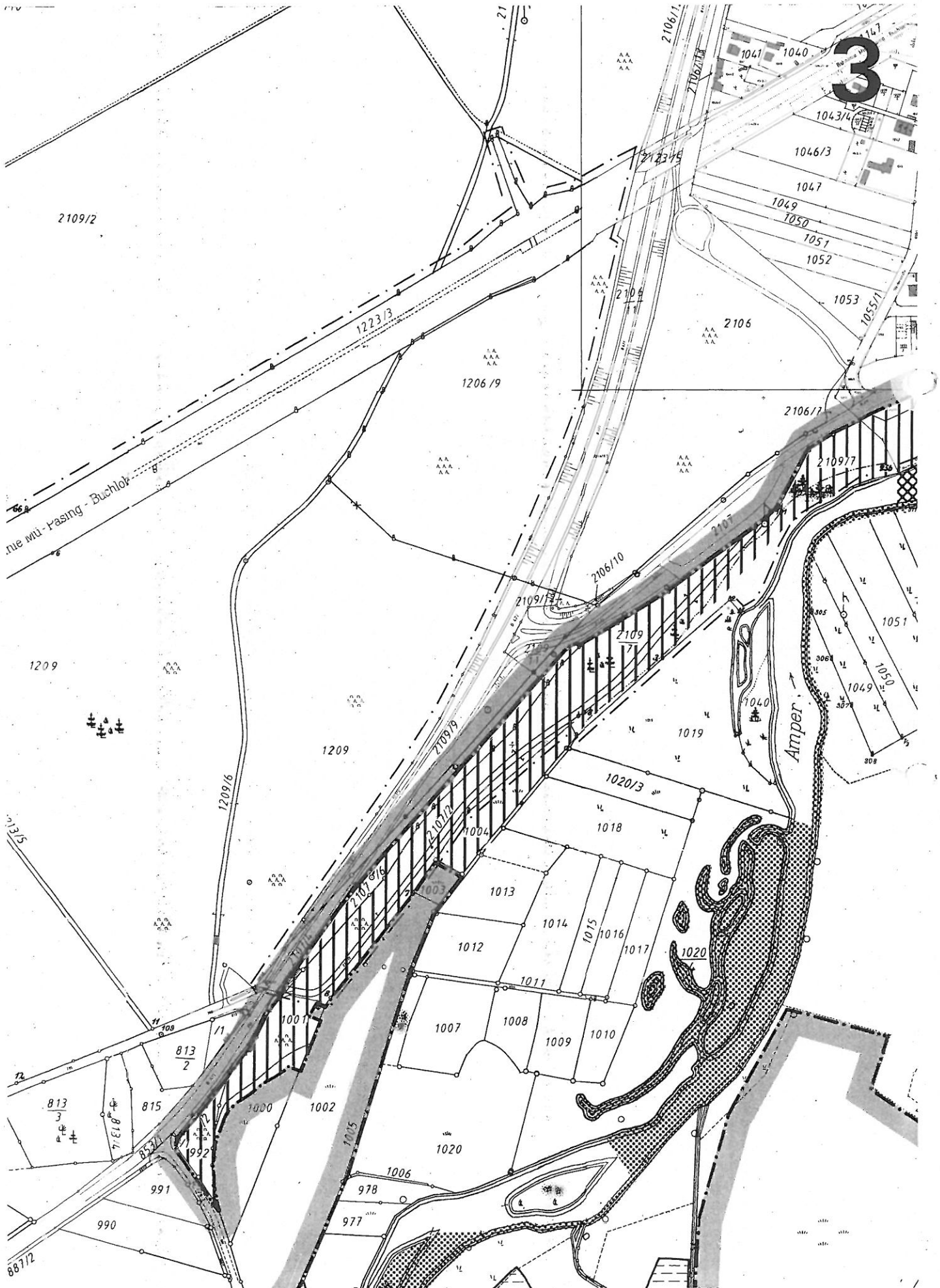
Naturschutzgebiet (Innenraum)

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000,
Blatt Nr. 7833

herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt,
Wiedergabe genehmigt gem. FMBek vom 18.04.91, StAnz
Nr. 17/91





5

